



Obligatorische Hundekurse ab 01.01.2017

Sehr geehrte/r Hundehalter/in

Das kantonale Hundegesetz schreibt, je nach Rasse und Geburtsdatum des Hundes, verschiedene Kurse vor. Die zuständige Gemeinde ist verpflichtet, diese Kurse einzufordern und zu prüfen. Per 1. Januar 2017 wurde die Verpflichtung der Kurse auf Bundesebene aufgehoben. Das kantonale Hundegesetz schreibt jedoch weiterhin vor, dass mit Hunden von Rassentyp I oder grösser, je nach Geburtsdatum des Hundes, verschiedene Kurse absolviert werden müssen. Die zuständige Gemeinde ist verpflichtet, diese Kurse einzufordern und zu prüfen.

Absolvieren (nur Hundetyp I, geboren nachdem 31.12.2010)

Zeitpunkt der Übernahme	Welpenförderung	Junghundekurs	Erziehungskurs
Zwischen 8 und 16 Wochen	Ja	Ja	Nein
Zwischen 16 Wochen und 18 Monaten	Nein	Ja	Ja, ausser Nachweis Welpenförderung ist vorhanden
Zwischen 18 Monaten und 8 Jahren	Nein	Nein	Ja

Die Kursbestätigungen sind unmittelbar nach Abschluss des Kurses zwingend der Gemeinde einzureichen.

Generelle Meldepflicht

Jede/r Hundehalter/in ist verpflichtet den **Erwerb**, die **Weitergabe** oder den **Hinschied** eines Hundes der Gemeinde **innert 10 Tagen** zu melden und im AMICUS das entsprechende Ereignis einzutragen.

Wir danken Ihnen bereits jetzt schon für Ihre Mithilfe.

Freundliche Grüsse

Anina Rüegg, Sachbearbeiterin

Öffnungszeiten